

HEARTBREAKER FÖRDERKREIS DER AIDSHILFE DÜSSELDORF E.V.

Satzung

HEARTBREAKER, Förderkreis der Aidshilfe Düsseldorf e.V.

Stand 21. Juni 1997 / 21. Juni 2017 / 9. Juni 2022 / 17.08.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

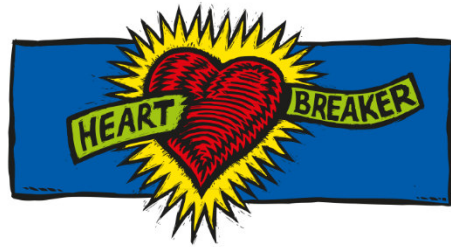
- (1) Der Verein führt den Namen: HEARTBREAKER - Förderkreis der Aidshilfe Düsseldorf e.V.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "**e.V.**"
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein veranstaltet Projekte und andere Vorhaben zur ideellen und materiellen Förderung der Aidshilfe Düsseldorf e.V.
- (2) Der Verein kann auch andere gemeinnützige Institutionen der Aids-Arbeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die beschafften Mittel dienen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft, die ihrerseits der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dient.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei seiner Auflösung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, sondern zum Beispiel als Geschäftsführer oder Berater, so können sie dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Rechtsgrundlage ist ein besonderer, für die Wahrnehmung dieser Aufgabemit dem Verein abzuschließender Vertrag.



HEARTBREAKER FÖRDERKREIS DER AIDSHILFE DÜSSELDORF E.V.

- (5) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken i.S.v. § 57 Abs. 3 AO mit der „Aidshilfe Düsseldorf e.V.“, der „Care24 Soziale Dienstleistungen GmbH“ und dem „SLJD e.V.“ welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere durch Erhalt bzw. Erbringung von Management- und Verwaltungsdienstleistungen, Überlassung oder Lieferung von Sachmitteln oder durch die Überlassung von Personal oder durch die Erbringung von Servicedienstleistungen und ggf. Vermietung von Mobiliar und Immobilien zur Verwendung für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke.
- (6) Mindestens einmal im Jahr berichten Organisationen, die Spenden von Heartbreaker erhalten, über ihre Bedarfe, Planungen und Aktionen. Darüber hinaus werden Förderungen und Mittelverwendungen mit dem Vorstand des Förderkreises abgestimmt. Dies kann schriftlich oder persönlich im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernennen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Widerspricht der Betroffene schriftlich binnen vier Wochen nach seiner Unterrichtung, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

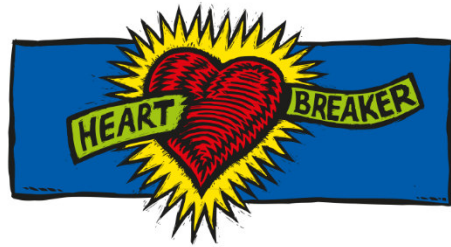
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich beruft der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

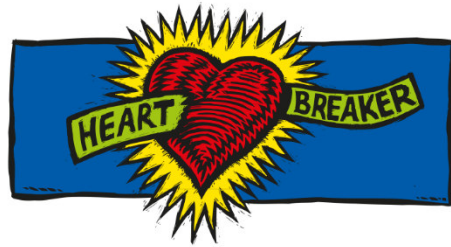


HEARTBREAKER FÖRDERKREIS DER AIDSHILFE DÜSSELDORF E.V.

- (2) In gleicher Weise kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit die Satzung keine andere Mehrheit festlegt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; eine Bevollmächtigung ist nicht möglich. Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl und die Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - die Wahl eines Rechnungsprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Änderungen der Tagesordnung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Wahl erforderlich ist, dass ein Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen hat. Bei mehreren Kandidaten kann in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die nach Abzug der Nein-Stimmen die größte Mehrheit der Stimmen erreicht haben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied zu ergänzen; dessen Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein neues



HEARTBREAKER FÖRDERKREIS DER AIDSHILFE DÜSSELDORF E.V.

Vorstandsmitglied für eine volle Amtszeit.

- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder durch ein neues Vorstandsmitglied abgelöst werden; dessen Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit und regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann für diese Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Er darf auch dem Vorstand angehören, wenn er Vereinsmitglied ist. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in seinem Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 8 Kuratorium

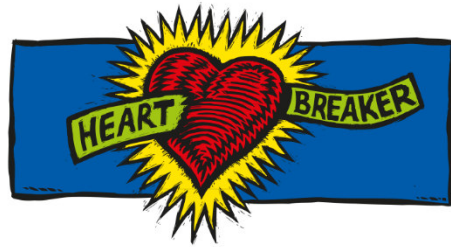
- (1) Der Vorstand kann beschließen, ein Kuratorium für den Verein zu errichten.
- (2) Aufgaben und Rechte des Kuratoriums werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren ernannt.

§ 9 Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr einen Rechnungsprüfer; ein weiterer Rechnungsprüfer wird von der Aidshilfe Düsseldorf e.V. ernannt. Die beiden Rechnungsprüfer erstatten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt einen monatlichen Mindestbeitrag und seine Fälligkeit für die Mitglieder fest. Der Vorstand darf den Mindestbeitrag in begründeten Ausnahmefällen ermäßigen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 10 Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen müssen den Mitgliedern bereits bei



HEARTBREAKER FÖRDERKREIS DER AIDSHILFE DÜSSELDORF E.V.

der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Auflösung bei der Einladung ausdrücklich auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen in vollem Umfang an die Aidshilfe Düsseldorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.